

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 20. Dezember 2007

Nr. 12/2007 – 17. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg
2. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung –
3. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg
4. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
5. Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
6. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2007
8. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragssatzung –

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- | | |
|--|------------|
| 5. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin | 22.11.2007 |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung Passow | 29.11.2007 |
| 8. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg | 04.12.2007 |

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Elterninformation zur Einschulung
2. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen sowie der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
3. Weihnachtsgruß
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.218) i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Schöneberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personenkreise der Allgemeinheit offen stehen.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Absatz 2 des BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen. Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse; Treppenstufen;
 - b) die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
 - c) das Anbringen von Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern ab 2,50 m Höhe;
 - d) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die ohne feste Anbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
 - e) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
 - f) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung;
 - g) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - h) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Entsorgung;
 - i) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
 - j) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gemäß § 23 Absatz 1 BbgStrG nach dem bürgerlichen Recht. Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6**Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
 - b. Bezeichnung des Ortes und der Größe (m² oder laufende Meter) der von der Sondernutzung betroffenen Fläche;
 - c. Art, Umfang, Beginn und Ende der Sondernutzung;
 - d. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder eine Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a. ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben und
 - b. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthalten.
- (4) Der Amtsdirektor kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (5) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (6) Wird im Zuge der Prüfung des Antrages eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung vermutet, kann der Antragsteller zur Ersatzleistung bei Eintritt einer Beschädigung verpflichtet werden.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 7**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folge beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann die Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Anzahl der Plakate beschränken.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsbehördliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (3) Die Genehmigung zur Sondernutzung befreit nicht von der Verpflichtung, anderweitige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht einzuholen.
- (4) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, ist mit der Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes verbunden. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse gestattet.

§ 9**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik, sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufinnen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnis-

nehmer diese Verpflichtung nicht, kann der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die Verunreinigung ohne vorherige Information an den Erlaubnisnehmer auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten und kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und -gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll zwischen Erlaubnisnehmer und dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse erhoben.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10 €.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 15 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn das Amt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 16 Gebührenfreiheit

- (1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn sie der Gefahrenabwehr oder -vorsorge, gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 - (2) Es werden keine Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen bei Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes durch zugelassene Parteien und Wählergruppen erhoben.
 - (3) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. die Länder und
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände.
 - (4) Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht aus.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 08.11.2007

*Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse*

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg vom 05.07.2007

A. allgemeine Bestimmungen und Gebührenberechnung

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Schöneberg.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle Euro abgerundet.
4. Ergibt die errechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.
5. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 10,00 €.
6. Wird ein Standplatz zeit- oder teilweise nicht ausgenutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

B. Gebührenfreiheit

Gebührenfrei ist das Aufstellen von Festzelten anlässlich von Volksfesten, insbesondere von Sport- und Kinderfesten, sowie das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen für politische, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke, das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen durch die Gemeinde oder in deren Auftrage und das Aufstellen von Blumenkübeln o.ä., sofern die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt wurde, sowie das Aufstellen von Hinweisschildern zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

C. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr in €/m ² /lfd.m/Ø und Monat
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten (Baustelleinrichtung) – mit und ohne Bauzaun –	3,00
2.	Schuttcontainer und Materiallagerungen aller Art, die länger als 48 Stunden andauern und sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	4,00

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr in €/m ² /lfd.m/Ø und Monat
3.	Zulassungspflichtige Fahrzeuge, die nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen sind und länger als 24 Stunden im öffentlichen Verkehrsraum stehen	4,00
4.	Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden	4,00
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (z.B. vor Eisdielen, Cafés usw.)	2,00
9.	Informations- und Werbestände, sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind	2,00
11.	Zelte aller Art (Verkaufs-, Ausstellungszelte), sofern sie nicht nach Absatz B. Gebührentarif gebührenfrei sind	1,00
12.	Imbisswagen, Imbissstände	10,00

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt geändert

In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 50 v.H. festgesetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f wird der Anteil der Gemeinde auf 80 v.H. festgesetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 26.11.2007

*Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse*

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 08.11.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow und der Trauerhalle in Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4 Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow:
- | | |
|--|----------------------------|
| a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre | 310,00 € / Grabstelle |
| a) Doppelgrab | 697,50 € / Doppelgrab |
| b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt | 310,00 € / Urnengrabstelle |
| c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre | 77,50 € / Aufbettung |

d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren 15,50 € / Grab und Jahr

e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre 124,00 € / Urnengrab

- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow betragen 9,50 € / Grabstelle und Jahr

§ 6 Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg betragen 54,50 € / Trauerfall

§ 7 Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 12.11.2007

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mark Landin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (BGBl. I 2004 S. 2) m.W.v. 13.01.2004 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes den von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Mark Landin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistende Beitrag für die Gewässerunterhaltung und die Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt wird.
- (2) Die Umlage entsteht mit der Festsetzung und Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Mark Landin.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der bei Entstehung der Umlageschuld Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks in Quadratmeter (m²) bei Entstehung der Umlageschuld.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides der Gemeinde Mark Landin mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den

*Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse*

Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Passow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (BGBl. I 2004 S. 2) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Passow legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes den von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Passow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung und die Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Gebühr für das Jahr. Maßgeblich ist die grundbuchliche Eintragung zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks in Quadratmeter (m²) bei Entstehung der Umlageschuld.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist mit ihrem Gesamtbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird im Bescheid festgelegt, dass solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr nicht, der Bescheid auch für Folgejahre gilt, so ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils am 15.08. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 30.11.2007

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 15.11.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Berkholz (Flur 1, Flurstück 154) und Meyenburg (Flur 7, Flurstück 36/11) und der Trauerhalle Meyenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4 Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg
 - a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre 325,00 € / Grabstelle
a) Doppelgrab 831,00 € / Doppelgrab
 - b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt 325,00 € / Urnengrabstelle
 - c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre 81,00 € / Aufbettung

- d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren 16,00 € / Grab und Jahr
- e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre 130,00 € / Urnengrab
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Berkholz und Meyenburg u. Jahr betragen 9,30 € / Grabstelle

§ 6 Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Meyenburg betragen 50,00 € / Trauerfall

§ 7 Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 22.11.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	136.000	1.618.900	1.698.500
die Ausgaben	134.000	1.618.900	1.698.500
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	74.500	842.400	837.800
die Ausgaben	102.100	842.400	837.800

§ 2
(unverändert)

§ 3
(unverändert)

§ 4
(unverändert)

§ 5
(unverändert)

Pinnow, den 09.11.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 08.11.2007 für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg. I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 09.11.2007

Detlef Krause
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark erhebt die Gemeinde Mark Landin Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Haupterschließungsstraße:

- a) Fahrbahn, überfahrbarer Gehweg und Entwässerung 35 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichen-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bebauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt;

bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegenden Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.

5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, öffentliche Grünflächen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder

3. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.

Entsprechendes gilt für Teilflächen, bei denen die Voraussetzungen nach Ziffer 1, 2 oder 3 zutreffen.

- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind.

Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.

- b) unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, öffentliche Grünflächen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
- im Außenbereich (§ 35 BauGB) bzw. die im Außenbereich gelegene Teilfläche liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
- Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zu zuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).

Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1

1,91338 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03. Februar 1995 in Kraft.

Pinnow, den 26.11.2007

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**Information aus 5. Sitzung
der Gemeindevertretung Mark Landin
vom 22.11.2007**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 32/2007 Kalkulation des Beitragssatzes für die rückwirkende Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Maßnahme „Verbesserung der Dorfstraße und Kleine Straße“
zugestimmt
- 33/2007 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragssatzung –
zugestimmt
- 34/2007 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung –
zugestimmt
- 36/2007 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten.
zugestimmt
- 35/2007 Überplanmäßige Ausgabe Energiekosten Straßenbeleuchtungsanlagen
zugestimmt
- 31/2007 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages
zugestimmt
- 37/2007 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1590/2007
zugestimmt

**Information aus 6. Sitzung
der Gemeindevertretung Passow
vom 29.11.2007**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 45/2007 Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
zugestimmt
- 36/2007 Überplanmäßige Ausgaben zur Bezahlung von Kostenrechnungen aufgrund von Klageverfahren, u.a. Insolvenzverfahren der

Hinck Bau GmbH und Gebühren zur Umlegung Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
zugestimmt

- 37/2007 Über- und außerplanmäßige Investitionsausgaben im Vermögenshaushalt
zugestimmt
- 38/2007 Überplanmäßige Ausgaben für die vorläufigen Schulkosten für den Grundschulteil an den Landkreis Uckermark und die Stadt Angermünde
zugestimmt
- 44/2007 Überplanmäßige Ausgabe für die Unterhaltung der Grundstücke und baulicher Anlagen
zugestimmt
- 46/2007 Außerplanmäßige Ausgabe zum Rückbau eines ehemaligen Wohngebäudes in Passow
zugestimmt
- 39/2007 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 40/2007 Flächenerwerb zur Realisierung der Ortsbegrünung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Passow
zugestimmt
- 41/2007 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 266 und 27
zugestimmt
- 42/2007 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 24
zugestimmt
- 43/2007 Rangrücktrittserklärung der Gemeinde Passow - Grundschuld UR-Nr. 1439/2007
zugestimmt

**Information aus 8. Sitzung
der Gemeindevertretung
Berkholz-Meyenburg vom 04.12.2007**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 27/2007 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages
5 Stimmen dafür, 1 Enthaltung
- 34/2007 Festlegung von Straßennamen
einstimmig angenommen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**Ende des amtlichen Teils**

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Hauptamt, Frau Tech
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20